



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0103
öffentlich

Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH und der Westfalen Tarif GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
28.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum stimmt der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, zu.

Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung.

Die Bestellung der Geschäftsführung der Regionalverkehr Münsterland GmbH als Vertretung des Gesellschafters Regionalverkehr Münsterland GmbH in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH wird beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Beckum stimmt der Gründung der Westfalen Tarif GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Konsortialvertrages und des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, zu.

Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Gründung der Westfalen Tarif GmbH – insbesondere eine Zustimmung zum Ab-

schluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Konsortialvertrags sowie des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 des „Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen“ (ÖPNVG NRW) wurde durch die Tarifräume in Westfalen-Lippe („Der Sechser“, „Hochstift-Tarif“, „Münsterland-Tarif“, „Ruhr-Lippe-Tarif“, „VGWS-Tarif“) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 25. Januar 2012 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, nach der ein raumweiter Gemeinschaftstarif vorbereitet und umgesetzt werden soll.

Mit der verstärkten tariflichen Zusammenarbeit wird ein Abbau der Zugangshemmnisse, insbesondere bei tarifraumüberschreitenden Fahrten, angestrebt. Damit ist die gutachterlich bestätigte Erwartung verbunden, mit dem neuen Gemeinschaftstarif auch Zuwächse bei den Fahrgeldeinnahmen zu erzielen.

Der „Westfalen-Tarif“ soll ab dem 1. August 2017 für alle Schienenpersonennahverkehr/Öffentlicher Personennahverkehr-Fahrten (SPNV/ÖPNV-Fahrten) angewendet werden, die innerhalb der Grenzen von Westfalen-Lippe beginnen und enden. Die heute bestehenden Gemeinschaftstarife werden dabei in den „Westfalen-Tarif“ überführt. Auch alle Fahrten innerhalb des Gebietes von Westfalen-Lippe, die derzeit noch im „NRW-Tarif“ tarifiert werden, werden künftig im „Westfalen-Tarif“ abgebildet.

Gründung einer Westfalen Tarif GmbH

Zur Koordinierung des neuen Gemeinschaftstarifes in Westfalen-Lippe ist die Gründung einer Westfalen Tarif GmbH erforderlich. Gesellschafter der Westfalen Tarif GmbH werden die bereits bestehenden Tariforganisationen, wie die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe sowie der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (vergleiche § 3 des Gesellschaftsvertrages). Die zukünftige Gesellschaft wird sich für die Absolvierung des operativen Geschäfts der heute schon be-

stehenden Geschäftsstellen bedienen. Damit bleiben bewährte – dezentrale – Strukturen erhalten und der Aufbau einer gänzlich neuen Organisationseinheit wird vermieden.

Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR und Begründung für die gewählte Rechtsform der Westfalen Tarif-Gesellschaft

Derzeit ist die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert. Gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 3 GO NRW dürfen für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune jedoch nur Rechtsformen gewählt werden, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) liegt die geforderte Haftungsbegrenzung kraft Gesellschaftsform vor. Ausnahmen hiervon sind zwar möglich, hier muss jedoch begründet werden, warum die Rechtsform der GmbH nicht ebenso geeignet ist und in wie fern eine Haftung auf vertraglichem Wege beschränkt werden kann. Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe muss als Gesellschafter der Westfalen Tarif GmbH außerrechtliche Verpflichtungen eingehen. Daher ist es erforderlich, die bestehende GbR in eine GmbH umzuwandeln (siehe Anlage 1). Die Wahl der GmbH als Rechtsform für die zukünftige Westfalen Tarif-Gesellschaft erfolgt aus denselben Gründen. Mit der Änderung der Rechtsform ist keine Änderung der Gesellschafter- oder Finanzierungsstruktur der bestehenden Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR verbunden.

Der Kreis Steinfurt hat die Initiative eingebracht, die zu beschließenden Vertragswerke bei der Beschreibung der Tarifmaßnahmen um eine Erlös Komponente zu erweitern. Aufgrund der zeitlichen Engpässe enthalten die aktuellen Vertragswerke dieses noch nicht. Die Partnerunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR haben einvernehmlich zugesichert, dieses nach erfolgter Gründung bis zum 1. August 2018 umzusetzen.

Die vorhandenen Vertragswerke, der Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland und Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe vom 30. Mai 2000, der Kooperationsvertrag zwischen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) vom 12. November 2003 sowie der Kooperationsvertrag zwischen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) und dem Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL) vom 27. Oktober 2003, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ungültig.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit und Vertretungsregelung bei kommunaler Beteiligung

Die Gesellschaften betätigen sich im Rahmen ihrer Servicedienstleistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW. Bei der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist dies unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Konstitution seit Gründung unverändert der Fall. Eine Marktanalyse im Zusammenhang mit der Gründung der Westfalen Tarif GmbH wurde durchgeführt und den Unterlagen beigelegt (siehe Anlage 5a).

Die Vertretung der Stadt Beckum wird durch den Beschluss unter Nummer 1. mit der Geschäftsführung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Geschäftsführer ist momentan Herr André Pieperjohanns, festgelegt. Im Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist festgelegt, dass die Geschäftsführung beziehungsweise ein von der Gesellschafterversammlung bestimmter Vertreter die Interessen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH in verbundenen Unternehmen wie auch in der Westfalen Tarif GmbH wahrnimmt. Damit werden die Vorgaben des § 113 GO NRW für die Vertretung der Kommunen in beiden zu gründenden Gesellschaften berücksichtigt.

Anlass der Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifes in Westfalen-Lippe

Gemäß § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW hat der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger in Westfalen-Lippe in Abstimmung mit seinen Mitgliedern unter anderem auf einen einheitlichen Gemeinschaftstarif in Westfalen-Lippe hinzuwirken. Der NWL hat sich mit den regionalen Tariforganisationen und den erlösverantwortlichen Partnern in Westfalen-Lippe darauf verständigt, auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrages und des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages die Westfalen Tarif GmbH zu gründen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Westfalen-Tarifes.

Organisation und Management des Westfalen-Tarifes – Das Zwei-Ebenen-Modell

Die Aufgaben wie Preisgestaltung in den unteren Preisstufen (regionale und innerstädtische Fahrten), die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, regionale und lokale Marketingmaßnahmen, Einführung nur regional gültiger Fahrausweise et cetera werden weiterhin von den bestehenden Tarifgemeinschaften vor Ort wahrgenommen. Aufgaben wie Preisgestaltung in den oberen Preisstufen (lange Reiseweiten), die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, westfalenweite Marketingmaßnahmen, Schaffen von technischen Rahmen für den Vertrieb, Einführung neuer in ganz Westfalen-Lippe geltender Fahrausweise sowie das Stellen des Tarifantrags bei der zuständigen Bezirksregierung werden zukünftig von der Westfalen Tarif GmbH koordiniert. Diese überregionalen Aufgaben werden in Abstimmung zwischen den Partnern von einzelnen Geschäftsstellen federführend wahrgenommen. Mit dieser Trennung der Einflussphären in eine regionale westfälische Ebene und eine gemeinsame westfälische Ebene wird ein Zwei-Ebenen-Modell etabliert. Die lokale oder regionale Verantwortung für einen finanziell auskömmlichen Tarif wird auf diese Weise nicht an eine zentrale Einheit übertragen, sondern bleibt regional verankert. Die Fahrgäste werden dennoch einen als einheitlich strukturiert wahrzunehmenden Gemeinschaftstarif erhalten; dafür, dass dies so realisiert wird und auch bleibt, wird die Westfalen Tarif GmbH Sorge tragen. Die bisher der Vielfalt der Tarife geschuldete Komplexität wird aus Fahrgastsicht nicht mehr existieren. Die dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Ausgestaltung der Entscheidungs- und Organisationsstrukturen der Westfalen Tarif GmbH als Zwei-Ebenen-Modell prägt das Wesen der neuen Gesellschaft.

Der Westfalen-Tarif harmonisiert die regionalen Gemeinschaftstarife und führt diese mit einer einheitlichen Benutzeroberfläche für die Kunden zusammen. Lokale oder regionale Tarifangebote, zum Beispiel in Form einer eigenständigen Preisfestlegung, werden dabei weiterhin möglich bleiben. So sollen beispielsweise die Entscheidungen über die Fahrpreisgestaltung innerhalb der bisherigen Tarifräume (Preisstufen 0 bis 6 des Münsterland – Ruhr-Lippe-Tarifes) wie bisher durch die bestehenden Tarifgemeinschaften getroffen werden. Einheitliche Fahrpreise wird es indes in den höheren Preisstufen geben. Die ÖPNV-Akteure vor Ort können damit im Rahmen ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Verantwortung für ihre Linienverkehre Sorge dafür tragen, dass im Zuge der Vereinheitlichung des Tarifes die lokalen und regionalen Einflussmöglichkeiten erhalten bleiben. Dies ist zur Sicherstellung von kundenorientierten und finanziell auskömmlichen Tarifen vor Ort sinnvoll und kein Widerspruch zu einer Harmonisierung unter dem Dach eines einzigen neuen Gemeinschaftstarifes, dem Westfalen Tarif.

Zustimmung der Stadt Beckum

Das Zustimmungserfordernis der Stadt Beckum zur Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe und zur Gründung der Westfalen Tarif GmbH durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ergibt sich aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH und ihrer mittelbaren Beteiligung an der Westfalen Tarif GmbH. Ihre kommunalen Vertreter im Sinne des § 108 Absatz 6 GO NRW dürfen der Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe von einer GbR in eine GmbH sowie der Gründung der Westfalen Tarif GmbH nur nach vorheriger Gremienentscheidung zustimmen. Nach ständiger Vorgabe des Ministeriums für Inneres und Kommunales spielen die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) hierfür keine Rolle.

Die Stadt Beckum wird wie folgt an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH sowie der Westfalen Tarif GmbH beteiligt sein (vergleiche Schaubild Beteiligungsverhältnisse Anlage 4):

- Die Stadt Beckum ist Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH.
- Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist Gesellschafterin der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH.
- Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist Gesellschafterin der Westfalen Tarif GmbH.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Für die Gründung der Westfalen Tarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW erforderlich. Aufgrund der regierungsbezirksübergreifenden Beteiligung von Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 23. Januar 2015 eine Zuständigkeitsentscheidung gemäß § 120 Absatz 5 GO NRW getroffen, nach der die Bezirksregierung Detmold die zuständige Aufsichtsbehörde für das im Zusammenhang mit der Gründung der Westfalen Tarif GmbH durchzuführende Anzeigeverfahren ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Stadt Beckum den hier gefassten Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens hat der Zweckverband NWL angeboten, das Verfahren zu koordinieren, indem er die gefassten Beschlüsse der einzubindenden Kommunen sammelt und dann gebündelt der Kommunalaufsicht anzeigt. Eine solche Bündelung ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil im Rahmen des Gründungsprozesses der Westfalen Tarif GmbH über siebzig Kommunen wegen mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung an den Gesellschaftern der neuen Westfalen Tarif GmbH entsprechende Beschlüsse fassen müssen. Die Kommunalaufsicht begrüßt ein solch gebündeltes Verfahren ausdrücklich. Die mit dieser Vorlage zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und werden in allen anderen zu beteiligenden Kommunen analog beraten.

Marktanalyse gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW

Im Vorfeld der Gründung eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung muss grundsätzlich eine Marktanalyse gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW durchgeführt werden, mit der Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswir-

kungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft eruiert werden. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Eine solche Marktanalyse wurde in Abstimmung mit den Partnern federführend vom NWL durchgeführt. Den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern in Westfalen-Lippe sowie der Gewerkschaft ver.di wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Ergebnis wird die Gründung der Westfalen Tarif GmbH von den zu beteiligenden Institutionen nicht kritisch gesehen (vergleiche Anlagen 5a und 5b).

Wirtschaftliche Auswirkungen der Gesellschaftsgründungen auf die Stadt Beckum

Der Aufwand für die Durchführung der Koordinierungsaufgaben bei der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe besteht bereits und wird von den einzelnen Gesellschaftern der bestehenden Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR heute bereits getragen. Durch die Rechtsformänderung entsteht für die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH im Jahr 2017 ein zusätzlicher Aufwand von voraussichtlich 31.000 Euro für Finanzbuchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss und Gründungskosten.

Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH wird gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe c des Konsortialvertrags (vergleiche Anlage 2) an der Finanzierung der Westfalen Tarif GmbH zukünftig mit einem Anteil von 11,20 Prozent dauerhaft beteiligt. Gemäß Wirtschaftsplanentwurf der Westfalen Tarif GmbH für das Jahr 2017 entsteht für die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 102.000 Euro.

Rein rechnerisch ergibt sich für die Stadt Beckum hieran folgender Anteil:

- Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist an der Finanzierung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH mit einem Anteil von 13,11 Prozent beteiligt.
- Da die Stadt Beckum in ihrer Rolle als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH nicht am Ausgleich ihrer Fehlbeträge beteiligt wird (die Fehlbeträge werden zu 100 Prozent durch den Kreis Warendorf gedeckt), hat die Beteiligung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH an der Westfalen Tarif GmbH für die Stadt Beckum keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Es ergibt sich für das Jahr 2017 hier rechnerisch also kein Aufwand für die Stadt Beckum.

Alle Einzelheiten zur rechtlichen Ausgestaltung der Westfalen Tarif GmbH (Gesellschafter, Aufgaben, Organe, Gremien zur Beschlussfassung über verkehrswirtschaftliche Fragestellungen et cetera) können dem als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrag entnommen werden. Die Finanzierungsanteile der einzelnen zukünftigen Gesellschafter werden in einem Konsortialvertrag (siehe Anlage 2) geregelt.

Alternativen und mögliche Auswirkungen/Zusammenhänge

Der Gründung der Westfalen Tarif GmbH wird nicht zugestimmt. Mittelbare Risiken entstehen für den NWL sowie die Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe. Gemäß § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW kann das Land die Pauschalen gemäß § 11 ÖPNVG NRW in Höhe von 10 Prozent kürzen, zurückfordern oder ihre Auszahlung aussetzen, wenn die Empfänger der Pauschalen ihrer Hinwirkungspflicht auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und seiner Umsetzung nicht nachkommen.

Anlage(n):

1. Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
2. Konsortialvertrag Westfalen Tarif GmbH
3. Gesellschaftsvertrag Westfalen Tarif GmbH
4. Schaubild Beteiligungsverhältnisse
- 5a. Marktanalyse
- 5b. Anlagen zur Marktanalyse